

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR Policy) des Deere Konzerns



ZULETZT GEÄNDERTE FASSUNG VOM 20. MAI 2019

Deere & Company und seine verbundenen Unternehmen und Tochterunternehmen (zusammen John Deere) sind bestrebt, in den Ländern, in denen John Deere tätig ist, geltende Gesetze einschließlich Datenschutzgesetze einzuhalten. Bestimmte Unternehmen des John Deere Konzerns haben sich diesen verbindlichen Unternehmensregelungen (Binding Corporate Rules, BCR) unterworfen. Dies erfolgt, um ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten sicherzustellen, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen und der DS-GVO oder diese umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen. Damit soll die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem EWR in Drittländer gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften für internationale Datenübermittlungen ermöglicht werden.

1. Definitionen

Für diese verbindlichen Unternehmensregelungen gelten die folgenden Definitionen:

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR) werden definiert als Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen verpflichtet, gleiches gilt für Kategorien von Datenübermittlungen von personenbezogenen Daten in ein oder mehrere Drittländer an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben. Im Folgenden bedeutet der Begriff BCR die innerhalb von John Deere festgelegten BCR.

Gebundenes Konzernmitglied wird definiert als Deere & Company sowie alle verbundenen Unternehmen oder sonstigen mittelbar oder unmittelbar unter der Kontrolle von Deere & Company stehenden Unternehmen, die sich durch die Unterzeichnung einer konzerninternen Vereinbarung zur Einhaltung der BCR verpflichtet haben.

Verantwortlicher wird definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können bestimmte Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Datenexporteur wird definiert als ein gebundenes Konzernmitglied innerhalb des EWR, das personenbezogene Daten an ein anderes gebundenes Konzernmitglied außerhalb des EWR übermittelt.

Datenimporteuer wird definiert als ein gebundenes Konzernmitglied, das vom Datenexporteur personenbezogene Daten zur weiteren Verarbeitung gemäß den Bestimmungen der BCR erhält.

EWR wird definiert als der Europäische Wirtschaftsraum, der zurzeit die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst.

Mitarbeiter wird definiert als Festangestellte und befristete Beschäftigte sowie Leiharbeitnehmer, vorübergehende Beschäftigte, Pensionäre und ehemalige Mitarbeiter.

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird definiert als Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Datenverkehr.

Personenbezogene Daten wird definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Auftragsverarbeiter wird definiert als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Verarbeitung wird definiert als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Empfänger wird definiert als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten wird definiert als personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Aufsichtsbehörden wird definiert als die von der Union oder einem Mitgliedstaat eingerichteten staatlichen Stellen, die für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird.

Dritter wird definiert als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Begriffe, die in diesen BCR nicht definiert sind, haben die gleiche Bedeutung wie in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Gegenstand der BCR

Diese BCR sollen ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten (einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten) sicherstellen, die aus dem EWR in Drittstaaten übermittelt werden. Sie gelten für personenbezogene Daten (einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten) in Bezug auf Mitarbeiter, Familienangehörige und Bewerber, Kunden, potenzielle Neukunden, Darlehensnehmer, Leasingnehmer und Bürgen, Händler, Zulieferer, Geschäftspartner und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Aktionäre, Besucher und sonstige betroffene Personen, soweit diese Daten aus dem EWR stammen oder sie anderweit der DS-GVO oder umsetzenden Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen und von einem Datenexporteur an einen Datenimporteur außerhalb des EWR übermittelt werden.

Der Klarheit halber umfassen diese BCR auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die diesen BCR unterliegen, an Datenimporteure, die als Auftragsverarbeiter für den Datenexporteur handeln.

Diese BCR gelten nicht für personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten, die nicht aus dem EWR stammen und nicht anderweitig der DS-GVO oder diese umsetzenden Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegen. Übermittelt beispielsweise ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in den USA personenbezogene Daten, die aus den USA stammen, an ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in Australien, so unterliegt die Übermittlung und die damit verbundene Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht den BCR. Ein weiteres Beispiel: Beantragt ein in den USA ansässiger Darlehensnehmer ein Darlehen bei einem gebundenen Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR, so unterliegt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder der besonderen Kategorien personenbezogener Daten des Darlehensnehmers durch ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR nicht den BCR.

3. Verbindlichkeit der BCR

Diese BCR sind aufgrund einer konzerninternen Vereinbarung rechtsverbindlich für alle gebundenen Konzernmitglieder. Alle gebundenen Konzernmitglieder müssen diese BCR umsetzen und einhalten. Die Geschäftsleitung des jeweiligen gebundenen Konzernmitglieds

ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der BCR durch das jeweilige gebundene Konzernmitglied.

Alle gebundenen Konzernmitglieder sind bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter die in diesen BCR aufgeführten Vorschriften erfüllen. Die gebundenen Konzernmitglieder informieren ihre Mitarbeiter darüber, dass bei Nichteinhaltung der BCR in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts und des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Unternehmensrichtlinien und den arbeitsvertraglichen Bestimmungen, disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Entlassung) gegen die Mitarbeiter ergriffen werden können.

4. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich, die folgenden Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser BCR einzuhalten.

4.1 Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Die gebundenen Konzernmitglieder stellen sicher, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

4.1.1 Rechtmäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben

Die gebundenen Konzernmitglieder stellen sicher, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise sowie nach Treu und Glauben und insbesondere aufgrund einer der folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

- die betroffene Person hat eine unmissverständliche Einwilligung zu der Verarbeitung erteilt,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen,
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen oder einem Dritten, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden, übertragen wurde,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden, erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen,
- die Verarbeitung ist nach dem unmittelbar geltenden EU-Recht oder dem nationalen Recht des jeweiligen Datenexporteurs zulässig, der die personenbezogenen Daten ursprünglich an einen Datenimporteur außerhalb des EWR übermittelt hat.

Darüber hinaus stellen die gebundenen Konzernmitglieder sicher, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nur aufgrund einer der folgenden Rechtsgrundlagen erfolgt:

- die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, die jeweilige Verarbeitung ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten untersagt,
- die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich, und diese Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet, und dieses Fachpersonal unterliegt nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, unterliegt diese ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht.

4.1.2. Transparenz

Die gebundenen Konzernmitglieder übermitteln der betroffenen Person Informationen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise und teilen insbesondere Folgendes mit:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (erfolgt die Verarbeitung aufgrund des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten, müssen diese Interessen genannt werden),
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder ob die Datenübermittlung aufgrund geeigneter Garantien erfolgt. Solche geeigneten Garantien beinhalten verbindliche interne Datenschutzvorschriften des Empfängers, Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission erlassen oder von einer Aufsichtsbehörde angenommen und von der Kommission erlassen wurden, genehmigte Verhaltensrichtlinien bzw. einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers. Der Verantwortliche soll auf die geeigneten bzw. angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind, hinweisen.

Zusätzlich zu diesen Informationen stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit,
- wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung bis zum Widerruf berührt wird,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene

Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte,

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

Werden die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, teilt das gebundene Konzernmitglied der betroffenen Person zusätzlich zu den oben genannten Information mit, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. In diesem Fall muss der Verantwortliche die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung informieren; oder, falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie; oder, falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

Die Informationspflichten gemäß dieser Ziffer 4.1.2 gelten nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, wenn

- die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
- die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist,
- die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

4.2 Zweckbindung

Die gebundenen Konzernmitglieder werden personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, nicht zu vereinbaren ist.

4.3 Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten:

- müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein,
- müssen in Bezug auf die Zwecke ihrer Übermittlung oder Weiterverarbeitung angemessen, sachdienlich und nicht übermäßig umfangreich sein und
- dürfen nicht länger verarbeitet werden, als es für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurde, nicht mehr erforderlich sind, werden gelöscht oder anonymisiert, es sei denn, eine Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung besteht. Die Speicherfristen werden in den entsprechenden Richtlinien festgelegt.

4.4 Integrität und Vertraulichkeit

Die gebundenen Konzernmitglieder behandeln die personenbezogenen Daten vertraulich und schützen sie vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung oder unbeabsichtigtem Verlust, vor Veränderung, vor unbefugter Offenlegung oder Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder sonstigen unrechtmäßigen Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. Zu diesem Zweck haben die gebundenen Konzernmitglieder einige Sicherheitsrichtlinien und Verfahren entwickelt und umgesetzt, die Zugangskontrollmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung der Integrität, Verfügbarkeit und Übermittlung personenbezogener Daten sowie Trennungskontrollen umfassen.

Die gebundenen Konzernmitglieder stellen auch sicher, dass ihre Mitarbeiter personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln, z.B. durch Vertraulichkeitserklärungen bzw. entsprechende vertragliche Verpflichtungen. Mitarbeiter und Auftragsverarbeiter sind nur insoweit zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, als dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist und in Übereinstimmung mit diesen BCR und dem geltenden Recht erfolgt.

Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und sollen ein Sicherheitsniveau bieten, das den Risiken der Verarbeitung und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, finden verstärkte Sicherheitsmaßnahmen Anwendung.

4.5 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die gebundenen Konzernmitglieder

- treffen sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie etwa Pseudonymisierung und Datenminimierung, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen der DS-GVO zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen,

- treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Einschaltung der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

4.6 Rechenschaftspflicht

Die gebundenen Konzernmitglieder sind für die Einhaltung der oben genannten Grundsätze verantwortlich und müssen deren Einhaltung nachweisen können. Insbesondere werden sie

- ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten von John Deere führen, das über ein Online-Tool im Intranet abrufbar ist,
- vor der Verarbeitung und unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen, wenn die beabsichtigte Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben wird,
- erforderlichenfalls vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos getroffen werden können,
- auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.

5. Leitungsstruktur für den Bereich Datenschutz

Die gebundenen Konzernmitglieder setzen Prozesse und Verfahren zum Datenschutz um, insbesondere ein globales Datenschutz-Netzwerk, derart gestaltet, um die Einhaltung der BCR und der geltenden Datenschutzgesetze zu unterstützen.

John Deeres *Vice President and Chief Compliance Officer*, Leiter der Zentralstelle für das weltweite Verhalten im Geschäftsleben von John Deere (Center for Global Business Conduct/CGBC), trägt die Gesamtverantwortung für die Leitungsstruktur des Bereichs Datenschutz. Der *Vice President and Chief Compliance Officer* ist verantwortlich für die Einhaltung von geltenden Datenschutzgesetzen in Ländern, in denen gebundene Konzernmitglieder tätig sind, von Richtlinien der gebundenen Konzernmitglieder in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie deren Verpflichtungen gemäß dieser BCR und befasst sich mit Untersuchungen der Aufsichtsbehörden. Der *Vice President and Chief Compliance Officer* erstattet regelmäßig, aber mindestens einmal pro Jahr, Bericht an den *Corporate Governance Council* des *Board of Directors* von Deere & Company, und er kann sich nach Bedarf unabhängig und unmittelbar an den Council oder das Board wenden.

Des Weiteren wird der *Vice President and Chief Compliance Officer* durch den ihm unmittelbar unterstellten *Director, Global Business Conduct Strategy & Privacy Officer* (Privacy Officer) unterstützt. Der *Privacy Officer* ist verantwortlich für die Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften, der Richtlinien in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der Verpflichtungen gemäß diesen BCR. Er überwacht außerdem den Umgang mit Beschwerden von betroffenen Personen und meldet schwerwiegende Datenschutzprobleme dem *Vice President and Chief Compliance Officer*.

Darüber hinaus wird der *Privacy Officer* durch ein globales Netzwerk von Vollzeit- und Teilzeit-Mitarbeitern unterstützt. Das globale Datenschutz-Netzwerk besteht aus Personen, die für die Überwachung der Einhaltung von geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften, Richtlinien der gebundenen Konzernmitglieder in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und John Deeres Verpflichtungen gemäß diesen BCR verantwortlich sind. Zum globalen Datenschutz-Netzwerk gehören darüber hinaus auch Personen der gebundenen Konzernmitglieder, die für Unternehmensfunktionen verantwortlich sind, die personenbezogene Daten verarbeiten.

6. Schulung

Die gebundenen Konzernmitglieder führen Informations- und Schulungsprogramme für Mitarbeiter, die personenbezogene Daten im Rahmen der BCR verarbeiten, durch, um sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter die mit diesen BCR einhergehenden Verpflichtungen kennen und, um es Mitarbeitern zu ermöglichen, diese BCR einzuhalten. Im Rahmen der Schulung werden die Mitarbeiter über die Folgen von Verstößen gegen diese BCR informiert. Die gebundenen Konzernmitglieder bieten ihren Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern, die im Unternehmen für Schlüsselfunktionen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich sind oder an der Erhebung von personenbezogenen Daten oder der Entwicklung von Tools zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt sind) zusätzliche, zielgerichtete Schulungen zu den BCR und zu Datenschutzgesetzen an. Nähere Informationen zur Schulung werden in einem Schulungsprogramm festgelegt.

7. Audits und Überwachung

Die Einhaltung dieser BCR unterliegt der Überprüfung, und die gebundenen Konzernmitglieder stimmen in Verbindung mit der Umsetzung und Einhaltung der BCR regelmäßigen Audits wie folgt zu. Die Audits decken alle Aspekte der BCR ab. Vorrangig verantwortlich für die Durchführung von Audits ist die Abteilung für interne Prüfung; falls nötig, können die gebundenen Konzernmitglieder aber auch sachkundige externe Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Die Ergebnisse solcher Audits werden dem *Vice President and Chief Compliance Officer* und dem *Privacy Officer* mitgeteilt. Wesentliche Feststellungen werden dem *Audit Review Committee* des *Board of Directors* von Deere & Company mitgeteilt.

Der *Vice President and Chief Compliance Officer* oder der *Privacy Officer* kann zusätzliche Audits oder Überprüfungen außerhalb des üblichen Auditplans verlangen. Des Weiteren kann das CGBC ebenfalls Audits in Form einer Selbstbewertung der gebundenen Konzernmitglieder durchführen. Der *Privacy Officer* erhält die Ergebnisse der

Selbstbewertung und setzt den *Vice President and Chief Compliance Officer* sowie die Abteilung für interne Prüfung von John Deere über wesentliche Feststellungen in Kenntnis.

Wird in Audits festgestellt, dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, werden diese im Verlauf des Auditprozesses umgesetzt. Nähere Informationen zu Audits werden in einem Auditprogramm festgelegt.

8. Rechte der betroffenen Person – Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und automatisierte Entscheidungsfindung

Die gebundenen Konzernmitglieder werden die eingeführten Prozesse und Verfahren verwenden, die allen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten den BCR unterliegen, die Ausübung ihrer nachstehend genannten Rechte ermöglichen, es sei denn, diese Rechte können nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht oder dem nationalen Recht des jeweiligen Datenexporteurs, der die personenbezogenen Daten ursprünglich an einen Datenimporteur außerhalb des EWR übermittelt hat, eingeschränkt werden:

- frei und ungehindert in angemessenen Abständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten Auskunft über alle sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten, die gegenwärtig verarbeitet werden,
- die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, insbesondere wenn diese Daten unvollständig oder unrichtig sind,
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund der Wahrung des berechtigten Interesses des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt, Widerspruch einzulegen; die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, die Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich oder ist nach Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig und diese Rechtsvorschriften enthalten angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person oder erfolgt mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person,
- die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten oder besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann diese Rechte gemäß Abschnitt 10 ausüben.

9. Weitergabe

Hinsichtlich personenbezogener Daten, die diesen BCR unterliegen, verpflichten sich alle Datenimporteure zur Ergreifung der folgenden zusätzlichen Maßnahmen, inklusive derjenigen, die in Abschnitt 12 beschrieben sind, wenn sie personenbezogene Daten an einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter weitergeben.

9.1 Weitergabe personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen

Alle Datenimporteure geben nur dann personenbezogene Daten an einen Verantwortlichen weiter, wenn gemäß Abschnitt 4.1.1 und den sonstigen Grundsätzen der Datenverarbeitung gemäß Abschnitt 4 dieser BCR eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt. Soweit notwendig und zumutbar, holt der Datenimporteur entsprechende vertragliche Zusicherungen vom Verantwortlichen ein. Soweit das nationale Recht der Einhaltung dieser BCR durch das gebundene Konzernmitglied entgegensteht, gilt Abschnitt 12.

9.2 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

Alle Datenexporteure und Datenimporteure, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, schließen eine schriftliche Vereinbarung, die die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen gebührend widerspiegelt. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person zur Verfügung gestellt. Insbesondere legen sie in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß Abschnitt 4.1.2 dieser BCR nachkommt.

9.3 Auftragsverarbeitung

Jeder Datenimporteur, der personenbezogene Daten, die diesen BCR unterliegen, an einen Auftragsverarbeiter weitergibt, muss einen Auftragsverarbeiter auswählen, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DS-GVO und diesen BCR erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Klausel sowohl für externe Auftragsverarbeiter, die keine gebundenen Konzernmitglieder sind, als auch für gebundene Konzernmitglieder, die als Auftragsverarbeiter für andere gebundene Konzernmitglieder tätig sind.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter:

- die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter

unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet,

- gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- ergreift erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten,
- hält die in unten genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters ein,
- angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen,
- unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung, Verpflichtungen zur Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der betroffenen Personen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörden unterstützt,
- nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,
- dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieser Pflichten zur Verfügung stellt und zu Überprüfungen beiträgt — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DS-GVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter wie sie oben beschrieben sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss,

dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

9.4 Internationale Datenübermittlung

Übermittelt ein Datenimporteur personenbezogene Daten, die diesen BCR unterliegen, an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der kein gebundenes Konzernmitglied ist und seinen Sitz in einem Drittland außerhalb des EWR hat, so dürfen personenbezogene Daten nur an einen Empfänger übermittelt werden, der sich in einem Land, Gebiet bzw. Sektor befindet, für das bzw. den die Kommission beschlossen hat, dass dieses bestimmte Drittland, Gebiet oder dieser spezifische Sektor ein angemessenes Schutzniveau bietet; oder in Ermangelung eines solchen Angemessenheitsbeschlusses beruht die Übermittlung auf

- verbindlichen internen Datenschutzvorschriften,
- Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission erlassen oder von einer Aufsichtsbehörde angenommen und von der Kommission erlassen wurden,
- genehmigten Verhaltensrichtlinien bzw. einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers.

In Ausnahmefällen (in denen die Übermittlung nicht auf einem Angemessenheitsbeschluss oder geeigneten Garantien beruht), kann die Übermittlung auf Grund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung erfolgen, einschließlich:

- der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person in die Übermittlung;
- die Übermittlung ist zur Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich,
- die Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich,
- die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig, die nach dem Recht der EU bzw. des Mitgliedsstaates (dem der Verantwortliche unterliegt) anerkannt sind,
- die Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben.

Unter bestimmten Umständen und nur, wenn keine der vorstehenden Ausnahmen einschlägig ist, kann eine Übermittlung erfolgen, wenn sie nicht wiederholt erfolgt, nur eine begrenzte Anzahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz der

personenbezogenen Daten vorgesehen hat. Die Aufsichtsbehörde wird über die Übermittlung unterrichtet.

Bei Bedarf holt der Datenexporteur die Genehmigung einer zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

10. Rechte der betroffenen Person und Beschwerdeverfahren

Betroffene Personen können jederzeit ihre Rechte ausüben und Beschwerde bezüglich der Einhaltung dieser BCR durch ein gebundenes Konzernmitglied einreichen. Zur Ausübung ihrer Rechte steht der betroffenen Person ein Webformular unter www.deere.com/privacy zur Verfügung. Darüber hinaus kann die betroffene Person das Beschwerdeformular, das sich auch unter www.deere.com/privacy befindet, zur Einreichung einer Beschwerde verwenden. Außerdem kann sich die betroffene Person direkt an John Deere gemäß Abschnitt 17 wenden.

Im Falle der Ausübung ihrer Rechte oder der Einreichung einer Beschwerde mittels des Webformulars oder des Beschwerdeformulars erhält die betroffene Person eine automatische Empfangsbestätigung. Der Antrag der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Beschwerde wird unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bearbeitet. In Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung informiert. Die gebundenen Konzernmitglieder werden mit technischen Sachverständigen, Rechtsberatern und Übersetzern zusammenarbeiten, um die Beschwerde zu bearbeiten.

Betroffene Personen können sich an eine zuständige Aufsichtsbehörde oder ein Gericht gemäß Abschnitt 12 dieser BCR wenden. Obwohl nicht erforderlich, werden betroffene Personen ermuntert, ihre Bedenken zunächst auf dem Wege des Beschwerdeverfahrens mitzuteilen. Dies dient dazu, es John Deere zu ermöglichen, effiziente und prompte Antwort auf das Anliegen zu geben.

11. Haftung

John Deere GmbH & Co KG, John Deere Str. 70, 68163 Mannheim, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für alle Verstöße gegen diese BCR seitens gebundener Konzernmitglieder außerhalb des EWR und verpflichtet sich, (i) die notwendigen Maßnahmen zur Behebung eines solchen, durch ein gebundenes Konzernmitglied außerhalb des EWR begangenen Verstoßes zu ergreifen, und (ii) den betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, angemessenen Schadensersatz für alle Schäden zu leisten, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben, in der Art und dem Umfang, die bzw. der den betroffenen Personen entweder nach deutschem Recht bzw. dem Recht des EWR-Mitgliedsstaats des jeweiligen Datenexporteurs im EWR zugutekäme.

Den betroffenen Personen ist es nicht gestattet, aufgrund eines Verstoßes gegen die BCR oder gegen die konzerninterne Vereinbarung Entschädigung für irgendwelche

darüberhinausgehenden Schäden geltend zu machen, insbesondere dürfen sie keinen Schadensersatz doppelt, Strafschadensersatz oder Ersatz für Schäden betreffend Dritte geltend machen. Die Haftung für Todesfälle oder Personenschäden, für Ansprüche aufgrund von Betrug und für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens John Deere GmbH & Co KG oder eines gebundenen Konzernmitglieds bleibt durch diese Klausel unberührt.

12. Transparenz, falls einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Einhaltung der BCR verhindern

Hat ein gebundenes Konzernmitglied Grund zu der Annahme, dass geltende Rechtsvorschriften das Unternehmen an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen BCR hindern oder die Datenschutzgarantien gemäß der DS-GVO wesentlich beeinträchtigen, informiert das gebundene Konzernmitglied den Datenschutzbeauftragten unverzüglich hiervon (es sei denn, die Übermittlung dieser Information ist von einer Strafverfolgungsbehörde verboten worden, wie beispielsweise ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung der Vertraulichkeit einer Strafverfolgungsuntersuchung).

Unterliegt ein gebundenes Konzernmitglied einer rechtlichen Verpflichtung in einem Drittland, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die von diesen BCR gebotenen Garantien haben könnte, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde über das Problem unterrichtet werden. Dazu gehört auch jede rechtsverbindliche Aufforderung zur Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde oder eine staatliche Sicherheitsbehörde. In diesem Fall wird die zuständige Aufsichtsbehörde unmissverständlich über das Ersuchen informiert, und zwar mit Angabe der angeforderten Daten, der ersuchenden Behörde sowie der Rechtsgrundlage für die Offenlegung (sofern nicht anderweitig untersagt, beispielsweise durch ein strafrechtliches Verbot, um bei strafrechtlichen Ermittlungen das Untersuchungsergebnis zu wahren).

Soweit die Aussetzung und/oder Mitteilung verboten ist, wird sich das gebundene Konzernmitglied nach besten Kräften bemühen, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, um möglichst viele Informationen so schnell wie möglich zu übermitteln und dies nachweisen zu können.

Ist das gebundene Konzernmitglied trotz aller Bemühungen nicht in der Lage, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, stellt es der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich allgemeine Informationen über die eingegangenen Anfragen zur Verfügung (z.B. Anzahl der Anträge auf Offenlegung, Art der angeforderten Daten, soweit möglich ersuchende Stelle usw.).

In jedem Fall darf die Übermittlung personenbezogener Daten durch ein gebundenes Konzernmitglied an eine Behörde nicht massenhaft, unverhältnismäßig oder undifferenziert erfolgen und darf in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, nicht übersteigen.

Die Anforderungen in Abschnitt 4 können ausgesetzt werden, soweit dies nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht oder dem nationalen Recht des jeweiligen Datenexporteurs, der die betreffenden personenbezogenen Daten ursprünglich an einen Datenimporteur außerhalb des EWR übermittelt hat, erlaubt ist.

13. Verhältnis zwischen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den BCR

Falls die nationalen Rechtsvorschriften innerhalb des EWR, die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ein gebundenes Konzernmitglied gelten, ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten fordern, so haben diese Vorrang vor den BCR.

In jedem Fall erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den in der DS-GVO festgelegten Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und in Übereinstimmung mit einschlägigen nationalen Gesetzen.

14. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Gebundene Konzernmitglieder arbeiten in zumutbarer Weise zusammen und unterstützen einander, um Anfragen oder Beschwerden von betroffenen Personen hinsichtlich dieser BCR zu bearbeiten. Die Aufsichtsbehörden, die diese BCR genehmigt haben oder die für die den BCR unterliegenden gebundenen Konzernmitglieder zuständig sind, können die Einhaltung der BCR durch diese überprüfen. Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich des Weiteren, bei Untersuchungen, Audits und Nachfragen bezüglich der Einhaltung dieser BCR in zumutbarer Weise mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und sich an rechtlich verbindliche Auskünfte der zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser BCR zu halten.

15. Rechte für Drittbegünstigte

Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, sind berechtigt, vorbehaltlich der anderen BCR-Bestimmungen, die Abschnitte 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17 dieser BCR als Drittbegünstigter durchzusetzen.

Die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, können die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen, die gemäß Abschnitt 16 und der DS-GVO veröffentlicht sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen und gegebenenfalls Schadensersatz einfordern, indem sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und zuständigen Gerichte im EWR wenden, nicht jedoch an irgendeine andere Aufsichtsbehörde, ein Tribunal oder Gericht in einer Jurisdiktion außerhalb des EWR. Im Falle eines Verstoßes gegen diese BCR durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR können betroffene Personen ebenfalls vor den zuständigen Aufsichtsbehörden und den zuständigen Gerichten im EWR Beschwerde einreichen, wahlweise beim Gerichtsstand des Datenexporteurs wie in diesen BCR definiert, oder beim Gerichtsstand von John Deere GmbH & Co KG gegen letztere. In letzterem Fall sind die Behörden oder Gerichte zuständig, und die betroffenen Personen können gegenüber John Deere GmbH & Co KG dieselben Rechte und Rechtsmittel geltend machen, als wenn die Verletzung durch das gebundene Konzernmitglied außerhalb des EWR durch die John Deere GmbH & Co. KG begangen worden wäre. Erhebt eine betroffene Person einen solchen Anspruch, muss das Unternehmen beweisen, dass das gebundene Konzernmitglied außerhalb des EWR für die Verletzung der BCR, auf der der Anspruch der betroffenen Person beruht, nicht verantwortlich ist. Die Beweislast liegt insoweit bei John Deere GmbH & Co KG. John Deere GmbH & Co KG kann sich von der Haftung befreien, wenn es nachweist, dass das gebundene Konzernmitglied außerhalb des EWR für die Tat nicht verantwortlich ist.

Um jeden Zweifel auszuschließen: diese BCR lassen die Rechte der betroffenen Personen gemäß geltenden nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb des EWR und das Recht der betroffenen Personen, ihre Rechte gemäß geltenden nationalen Vorschriften im EWR geltend zu machen, unberührt.

16. Aktualisierung des Inhalts dieser BCR und der Liste gebundener Konzernmitglieder

Diese BCR können aktualisiert oder ergänzt werden. John Deere GmbH & Co KG muss die zuständigen Aufsichtsbehörden einmal pro Jahr über alle wesentlichen Änderungen dieser BCR oder der Liste gebundener Konzernmitglieder und auch die betroffenen Personen in angemessener Form informieren. John Deere GmbH & Co KG muss die gebundenen Konzernmitglieder über alle Änderungen der BCR in Kenntnis setzen.

Soweit eine Änderung das Schutzniveau dieser BCR beeinträchtigen oder diese BCR erheblich beeinträchtigen könnte (d.h. Änderungen der Verbindlichkeit), muss diese Änderung den gebundenen Konzernmitgliedern und den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Datenschutzbeauftragte der John Deere GmbH & Co KG führt eine vollständige, aktuelle Liste der gebundenen Konzernmitglieder, die als Anhang beigefügt ist, und erfasst und dokumentiert alle Aktualisierungen der BCR. Personenbezogene Daten dürfen erst dann auf der Grundlage dieser BCR übermittelt werden, wenn das neue Mitglied effektiv an die Bestimmungen dieser BCR gebunden ist.

17. Veröffentlichung

Diese BCR müssen veröffentlicht werden, und ein entsprechender Link wird auf den Webseiten aller gebundenen Konzernmitglieder und für Mitarbeiter im Intranet bereitgestellt. Betroffene Personen können eine Kopie dieser BCR durch Kontaktaufnahme mit John Deere gemäß Abschnitt 17 anfordern.

18. Kontaktinformationen

Kontaktperson für EWR-Länder:

*Datenschutzbeauftragte
R2DataPrivacyManager2@JohnDeere.com
John Deere GmbH & Co KG
John Deere Str. 70 68163
Mannheim
Deutschland*

Kontaktperson für Nicht-EWR-Länder:

*Privacy Manager
PrivacyManager@JohnDeere.com
Center for Global Business Conduct
Deere & Company
One John Deere Place
Moline, Illinois 61265-8089 U.S.A.*

Wirksam ab: 20. Mai 2019

Anhang

Liste gebundener Konzernmitglieder – Stand Mai 2019

Name des Unternehmens	Anschrift des Unternehmens
John Deere Limited	166-170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132, Australia
John Deere Financial Limited	166 - 170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132, (P.O. Box 2022 Crestmead, Queensland) Australia
Waratah Forestry Equipment Pty. Ltd.	5 Collins Road, Melton Victoria, 3337, Australia
Auteq Telemática LTDA.	Rua Hungria 574, conjuntos 161, 162, 171, 172, e 132, Jardim Europa, Sao Paulo, Brazil, 01455-000
Banco John Deere S.A.	Rodovia Eng. Ermenio Oliveira Penteado, s/n, km 57,5 Indaiatuba Sao Paulo 13337-300
John Deere Brazil Ltda.	Engenheiro Jorge Antonio Dahne Logemann, 600, Industrial District, Rio Grande do Sul, Horizontina, 98920-000, Brazil
John Deere Equipamentos do Brasil Ltda.	Rod. Eng. Ermênio de Oliveira Pente Between km 61 + 160 mt, to 80 mt. Indaiatuba, Sao Paulo, 13.337-300 Brazil
John Deere Financial Chile SpA	Avenida Presidente Riesco No. 5561 Bldg. Arrau, 4 th Fl, No. 401 Santiago, Chile
John Deere Finance Lease Co., Ltd.	1st Floor, No. 89, 13th Avenue, TEDA, Tianjin, China 300457
John Deere (China) Investment Co., Ltd.	5th Floor, Tower A, GATEWAY No. 18, Xiaguangli, North Road, East Third Ring, Chaoyang District, Beijing, 100027 China
John Deere (Harbin) Agricultural Machinery Co., Ltd.	Room 1512, No. 368 Changjiang Road, Nangang Jizhong District, Harbin Economic & Technological Development Zone, Harbin, China
John Deere (Jiamusi) Agricultural Machinery Co., Ltd.	No. 1 Lianmeng Road, Jiamusi 154002, Heilongjiang Province, China
John Deere (Ningbo) Agricultural Machinery Co., Ltd.	No. 20-30, No. 2 Building, 1792 Cihainanlu Road, Camel Street, Zhenhai District, Ningbo, 314002, Zhejiang, China
John Deere (Tianjin) Company, Limited	No. 89, 13th Avenue, TEDA, 300457, China
John Deere (Tianjin) International Trading Co., Ltd.	Room 112, No. 166 Haibin 11th Road, Tianjin Free Trade Zone, Tianjin, 300456 China

John Deere Forestry Oy	Lokomonkatu 21, 33900 Tampere, Finland
Waratah OM Oy	Rahtikatu 14, Joensuu, 80100, Finland
John Deere S.A.S.	La Foulonnerie, B.P. 11013, 45401 Fleury-les-Aubrais, France
John Deere Solution Reseau S.A.S.	23, rue du Paradis, 45140 Ormes, France
Maschinenfabrik Kemper GmbH & Co. KG	Breul, 48703 Stadtlohn, Germany
Maschinenfabrik Kemper Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH	John-Deere-Str. 70, 68163 Mannheim, Germany
SABO-Maschinenfabrik GmbH	Auf dem Hoechsten 22, D-51647 Gummersbach, Germany
John Deere Financial India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune, 411 013, India
John Deere India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune, 411 013, India
John Deere Forestry Limited	Ballyknocken, Glenealy, Co. Wicklow, Ireland
John Deere Acceptances S. r. l.	Via Guiseppe di Vittorio 1, Vignate (Milano) 20060, Italy
John Deere Italiana S. r. l.	Via Giuseppe die Vittorio 1, 20060 Vignate (Milano), Italy
John Deere Bank S.A.	43, avenue John F. Kennedy, Luxemburg 1855 Grand-duchy of Luxemburg
John Deere Financial Mexico, S.A. de C.V. SOFOM, ENR	Boulevard Diaz Ordaz #500 Interior A, Colonia la Leona, San Pedro Garza Garcia, N.L., C.P. 66210, Mexico
Motores John Deere S.A. de C.V.	Carretera a Mieleras Km. 6.5 s/n, C.P. 27400, Torreon, Coahuila, Mexico
Vapormatic de Mexico S.A. de C.V.	Acceso V #110-A Nave 5, Desarrollo Montana 2000 Section III 76150, Querteraro, Qro., Mexico
John Deere Enschede B.V.	Postbus 130, 7500 AC, Enschede, The Netherlands
John Deere Fabriek Horst B.V.	Energiesstraat 16, 5961 Pt Horst, The Netherlands
John Deere Nederland B.V.	Energiesstraat 16, 5961 Pt Horst, The Netherlands
John Deere Real Estate B.V.	Energiesstraat 16, 5961 Pt Horst, The Netherlands
John Deere Forestry AS	Industriveien 13, Kongsvinger, N-2212, Norway
John Deere Polska Sp. Z.o.o.	ul. Poznańska 1B, kod 62-080 Tarnowo Podgórne, Poland

Limited Liability Company John Deere Financial	Belye Stolby microdistrict vladenie "Warehouses 104" Domodedovo district, Domodedovo, Moscow, Russia
John Deere Russia Limited Liability Company	Vladenie 'Skladi 104', Building 2, Belye Stolby Microdistrict, Domodedovo town, 142050 Russian Federation
John Deere Asia (Singapore) Private Limited	438 Alexandra Road #06-02/03, Alexandra Point, Singapore
John Deere (Proprietary) Limited	Hughes Extension 47, 38 Oscar Street, Boksburg, Gauteng, 1459 South Africa
John Deere Iberica S.A.	Carretera de Toledo Km 12,200 Getafe, 28905 Madrid, Spain
John Deere Forestry AB	Fyrgatan 8, Box 502, S-195 25 Maersta / Arlandastad, Sweden
Svenska John Deere A.B.	Fyrgatan 8-14, Box 503, S-195 25 Maersta / Arlandastad, Sweden
John Deere Leasing (Thailand) Limited	No. 90 CW Tower, 32 nd Floor, Room A320 Ratchadapisek Road, Huai Kwang Sub-district, Bangkok, Thailand
John Deere (Thailand) Limited	No. 90, Cyber World Tower A, 32 nd Floor, Unit No. A3202, Ratchadapisek Road, Huai Kwang Sub-District, Huai Kwang District Bangkok Metropolis, Bangkok, 10310, Thailand
John Deere Makinalari Limited Şirketi	Aydinevler San. Cad. No: 3 Kat: 4 34854, Kucukyali Maltepe, Istanbul, Turkey 34840, Turkey
John Deere Ukraina TOV	1-A Lenina Street, village Petropavlivska Borshchagivka, Kyievo - Svyatoshynskyy district, Kiev, Ukraine 08130, Ukraine
John Deere Forestry Ltd.	Carlisle Airport Trading Estate, Carlisle, Cumbria, Carlisle, England CA6 4NW, United Kingdom
Vapormatic UK Limited	Kestral Way, Sowton Industrial Estate, Exeter, United Kingdom
ATI Products, Inc.	5100-H W.T. Harris Blvd., Charlotte, NC 28269
Deere Credit, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131- 6600
Deere Credit Services, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131- 6600
John Deere Agricultural Holdings, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
John Deere Electronic Solutions, Inc.	1750 NDSU Research Park Drive, Fargo, ND 58102
John Deere Construction & Forestry Company	C/O Deere & Company, World Headquarters Moline, IL 61265

John Deere Forestry Group LLC	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265
Deere Payroll Services, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, Rock Island County, IL 61265
John Deere Shared Services, Inc	C/O Deere & Company, World Headquarters Moline, IL 61265
John Deere Thibodaux, Inc.	244 Highway 3266, Thibodaux, LA 70301-1602
John Deere Warranty, Inc.	400 Cornerstone Drive, Suite 240, Williston, VT 05495
Timberjack Corporation	3650 Brookside Parkway, Suite 400, Alpharetta, GA 30022-4426
Waratah Forestry Attachments, LLC	375 International Park, Ste 200, Newnan, GA 30265